



Unterausschuss “Landesbetriebe und Sondervermögen” des Haushalts- und Finanzausschusses

3. Sitzung (öffentlich)

8. Februar 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.30 Uhr bis 15.55 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/400 und 13/620

Kapitel 05 103 - Fachbereich Medizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Universitätsklinikum Bonn (hier nur Fachbereich Medizin)

1

Der Unterausschuss diskutiert die Zuständigkeitsfrage und kommt überein, die Kapitel “Fachbereiche Medizin” heute nicht zu behandeln. In einem Obleutegespräch soll eine Klärung über die Zuständigkeit herbeigeführt werden. Das Fachressort wird aufgefordert, zu dem Gesamtkomplex eine Stellungnahme zu liefern.

**Kapitel 08 084 - Straßen- und Brückenbau - in Verbindung
mit Beilage 5 zu Einzelplan 08 (Wirtschafts-
plan des Landesbetriebes Straßenbau) 5**

- Bericht eines Mitarbeiters des Ministeriums für Wirtschaft und
Mittelstand, Energie und Verkehr
- Diskussion

Aus der Diskussion

Zur Tagesordnung

Der **Unterausschuss** kommt überein, die Diskussion über die Fachbereiche Medizin am Anfang der Sitzung zu führen.

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/400 und 13/620

Kapitel 05 103 - Fachbereich Medizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Universitätsklinikum Bonn (hier nur Fachbereich Medizin)

Vorsitzender Günter Garbrecht erinnert an die in der letzten Sitzung erfolgte Klärung, nach der die Zuständigkeit für die Medizinischen Einrichtungen nicht bei diesem Unterausschuss liege. In den Bereich dieses Gremiums fielen nur die bei den Universitäten verbliebenen, wie Landesbetriebe zu behandelnden Fachbereiche Medizin.

Das Wissenschaftsministerium möge dem Unterausschuss kapitelübergreifend die jeweils den Kapiteln 05 103 bis 05 132 vorangestellten Vermerke erläutern, die da lauteten: "Der Fachbereich Medizin wird wie ein Landesbetrieb behandelt (§§ 26, 74 LHO).

Die bisher als besondere Betriebseinheit und zugleich gem. §§ 26 und 74 LHO wie Landesbetriebe geführten Medizinischen Einrichtungen der Universität" ... "sind gem. § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2000 (GV NRW S. 190) durch Verordnung vom 01.12.2000 (GV NRW S. ...) in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt worden.

Für die Wirtschaftsführung des Fachbereichs Medizin gelten gem. § 15 der Verordnung vom 01.12.2000 (GV NRW S. ...) die Grundsätze der §§ 26 Abs. 1 und 74 Abs. 1 entsprechend. Das Rechnungswesen des Fachbereichs Medizin richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Im Haushaltsplan werden entsprechend § 26 Abs. 1 LHO die Zuführungen und die Planstellen für Beamte veranschlagt."

Gruppenleiterin RegAng'e Herrmann (MSWF) zieht die Zuständigkeit des Unterausschusses für die Medizinischen Fachbereiche und die Universitätsklinik in Zweifel.

Die Universitätsklinik zählt nicht zu den Landesbetrieben und Sondervermögen, da sie, umgegründet oder zum 01.01.2001 in Anstalten des öffentlichen Rechts umgewandelt und insoweit selbstständig, nicht die Kriterien des § 26 LHO erfüllten. Die Medizinischen Fachbereiche wiederum bildeten einen Bestandteil der Universitäten.

Letztere erführen lediglich eine Behandlung "wie Landesbetriebe". Ein entsprechender Vermerk finde sich übrigens nicht erst in der Ergänzung, sondern bereits in dem Haushaltsplanentwurf selber. Es handele sich um eine rein historische Formulierung zur Verdeutlichung der abrechnungstechnischen Behandlung der Einrichtungen.

Norbert Post (CDU) erkundigt sich, ob es zutreffe, dass das Grundvermögen der Medizinischen Einrichtungen vom BLB bewirtschaftet werde.

GL RegAng'e Herrmann (MSWF) verneint eine Bewirtschaftung durch den BLB. - Die Liegenschaften seien bei der Verselbstständigung nicht in das Eigentum der Universitätsklinik übergegangen, würden ihnen aber, wie auch die Geräte, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diesbezüglich fungierten die Universitätsklinik als wirtschaftliche Eigentümer und bilanzierten demgemäß.

Dies bedeutet nach Bewertung von **Norbert Post (CDU)**: Der BLB bewirtschaftete zwar die Grundstücke der Medizinischen Einrichtungen, allerdings verbleibe ihm aufgrund der fehlenden Drittverwendungsmöglichkeiten und der sich aus der Begründung der Landesregierung zur Verordnung über die Errichtung der Hochschulklinik als Anstalten des öffentlichen Rechts ergebenden unentgeltlichen Nutzungsüberlassung kein Entscheidungsspielraum.

Der Unterausschuss sollte seines Erachtens daher die Debatte zunächst einmal abbrechen und die Zuständigkeit an anderer Stelle erörtern.

Nach Auskunft von **Gruppenleiter RegAng Krähler (FM)** regelt das Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz abschließend den Komplex "von den Medizinischen Einrichtungen genutztes Grundvermögen". Danach bleibe das Eigentum an den Grundstücken beim Land und gehe nicht auf die neu gegründeten Anstalten des öffentlichen Rechts über, denen allerdings die kostenlose Nutzung zustehe. Auf der Basis einer Entschließung des Landtages zur Verabschiedung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes prüfe die Landesregierung darüber hinaus, inwieweit eine erhebliche Quote eventueller Veräußerungserlöse aus diesen Grundstücken den Medizinischen Einrichtungen zur eigenen Verwendung überlassen werden sollte.

Diese Rechtslage tangiere seines Erachtens aber die Zuständigkeiten nicht. Dabei nämlich gehe es nach seinem Dafürhalten lediglich um eine Abgrenzung der Kompetenzen dieses Gremiums von denen anderer, speziell des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung. Hilfreich zur Aufschlüsselung des Sachverhalts wäre vielleicht eine Darstellung der Entwicklung bis hin zur Etablierung der Fachbereiche Medizin in eigenen Kapiteln.

Für **Michael Breuer (CDU)** ist das wirtschaftliche Eigentum entscheidend: Gehörten die Medizinischen Einrichtungen zum wirtschaftlichen Eigentum des Landesbetriebs Bau und Liegenschaften, folgte daraus die Zuständigkeit des Unterausschusses, andernfalls die des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung. Vonseiten der Landesregierung erwarte er eine klare Aussage über das wirtschaftliche Eigentum.

GL RegAng Krähmer (FM) führt aus, die o. g. EntschlieÙung - Drucksache 13/503 - bringe das Bestreben zum Ausdruck, die Grundstücke nicht beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb zu bilanzieren. Ihre Bilanzierung erfolge in den Wirtschaftsplänen der neu errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts. Wäre also Anknüpfungspunkt für die Befassung des Unterausschusses der Ort der Bilanzierung der Grundstücke, wäre dies ein deutlicher Hinweis, von einer Diskussion darüber im Unterausschuss Abstand zu nehmen.

In den Wirtschaftsplänen der Anstalten enthalten seien natürlich auch die aus dem Klinikbetrieb resultierenden Aufwendungen, Erträge, Einnahmen und Ausgaben. Nach seinem Eindruck bestehe bisher auch Übereinstimmung, die Anstalten des öffentlichen Rechts nicht zum Beratungsgegenstand hier zu machen.

Über die Kapitel "Fachbereiche Medizin" im Einzelplan 05 wiederum werde der Bereich Forschung und Lehre "abgewickelt". Erklärte sich der Unterausschuss dafür nicht zuständig, bliebe zu überlegen, die Erörterung dieser Kapitel dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung zuzuordnen.

Dr. Ingo Wolf (FDP) erwartet von Herrn Krähmer nicht - entgegen seiner sonstigen Diktion - ziemlich undurchsichtige Äußerungen, sondern eine klare Antwort in Sachen "Zuständigkeit des Unterausschusses: Ja oder Nein?"

Erwin Siekmann (SPD) rät, diesen Punkt in ein Obleutegespräch einzubringen, dort einen Vorschlag zu erarbeiten und diesen dann den Fraktionen zu unterbreiten. Im Übrigen stehe den Abgeordneten eines Gremiums das Recht zu, in einem gewissen Maße Themen an sich zu ziehen oder davon abzusehen.

GL RegAng'e Herrmann (MSWF) zitiert aus der seinerzeitigen Begründung zur Verordnung über die Errichtung der Hochschulklinika als Anstalten des öffentlichen Rechts:

"Mit der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung fallen sachenrechtliche und wirtschaftliche Eigentümer auseinander. Bilanziell ergeben sich dadurch keine Änderungen. Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden wie bisher beim wirtschaftlichen Eigentümer, also beim Universitätsklinikum, bilanziert."

Weiter heiße es im Zusammenhang mit der Behandlung der Fachbereiche Medizin "wie ein Landesbetrieb":

"Die Wirtschaftsführung des Fachbereichs erfolgt nach den für Landesbetriebe geltenden Grundsätzen."

Ergo: Die Fachbereiche würden lediglich wie Landesbetriebe behandelt.

Nach Einschätzung von **Wilhelm Nowack (SPD)** steht der Unterausschuss vor derselben Situation wie in der letzten Sitzung, nämlich vor einem Zuständigkeitswirrwarr, was in Zukunft schon durch die Aufstellung einer beratungsfähigen Tagesordnung aufgelöst werden und nicht die Sitzungszeit blockieren sollte.

Manches lässt sich, so der **Vorsitzende**, nicht ausschließlich in Obleutegesprächen verhandeln. Der Unterausschuss insgesamt müsse sich - wie seiner Erinnerung nach auch vereinbart - langsam an die Materie herantasten.

GL RegAng Krähmer (FM) sind, wie er in Beantwortung einer Frage des **Erwin Siekmann (SPD)** anmerkt, keine anderen, "wie Landesbetriebe" zu behandelnden Einrichtungen bekannt.

Und das Recht, seine Zuständigkeit einzufordern und abzugrenzen, stehe allein dem Unterausschuss in Abstimmung mit den anderen Gremien des Landtages zu.

Norbert Post (CDU) plädiert im Sinne einer unmissverständlichen Abgrenzung und eines vernünftigen Arbeitens der Anstalten des öffentlichen Rechts dafür, ihnen die Grundstücke zu übertragen. Geschähe dies nicht, sollte sich auch dieser Unterausschuss nicht mit der Thematik auseinandersetzen.

GL RegAng Krähmer (FM) erklärt, es gelte, da das zivilrechtliche Eigentum nach wie vor beim Land liege, weiterhin § 64 LHO. Daraus folge: In Fällen der Veräußerung eines dieser Grundstücke, in denen die Kriterien der Landeshaushaltsordnung wie Wertgrenzen etc. berührt würden, erhalte selbstverständlich der Haushalts- und Finanzausschuss eine Vorlage zur Zustimmung zu dem Verkauf.

Der **Vorsitzende** fasst zusammen: Der Unterausschuss behandle die Kapitel "Fachbereiche Medizin" heute nicht. In einem Obleutegespräch solle eine Klärung über die Zuständigkeit des Unterausschusses herbeigeführt werden. Das Fachressort werde aufgefordert, zu dem Gesamtkomplex eine Stellungnahme zu liefern.

Kapitel 08 084 - Straßen- und Brückenbau - in Verbindung mit Beilage 5 zu Einzelplan 08 (Wirtschaftsplan des Landesbetriebes Straßenbau)

Für das **Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr** berichtet **MR Landau** wie folgt:

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Errichtung des Landesbetriebs Straßenbau beruht auf der Entscheidung des Landtags zur Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung.

Artikel 3 des Zweiten Modernisierungsgesetzes vom 09.05.2000 sieht vor, dass zum Stichtag 1. Januar 2001 die bis dahin den Landschaftsverbänden obliegenden Aufgaben der Straßenbauverwaltung in die Zuständigkeit des Landes überführt werden sollten. Mit Ausnahme bestimmter Angelegenheiten, die neuerdings den Bezirksregierungen zugeordnet sind, waren diese Aufgaben gemäß Artikel 3 einem neu zu errichtenden Landesbetrieb Straßenbau mit den Standorten Köln und Münster zu übertragen.

Im Geschäftsbereich des MWMEV befindet sich damit die Mehrzahl der nordrhein-westfälischen Landesbetriebe, nämlich das Materialprüfungsamt, das für die Organisationsform Landesbetrieb gewissermaßen Modellcharakter hatte, der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen, der Geologische Dienst und die reformierte Straßenbauverwaltung, die mit rund 7.000 Stellen allein in quantitativer Hinsicht herausragt.

Im Unterschied zur Errichtung anderer Landesbetriebe stand hier nicht nur der Wechsel der Organisationsform an, sondern wir haben es bei der Neuorganisation der Straßenbauverwaltung mit weitaus vielschichtigeren Veränderungen zu tun:

Allein die Verstaatlichung, die einen Schlusspunkt unter eine langjährige kommunale Tradition setzt, hat für grundlegende Diskussionen und für eine anfängliche Abwehrhaltung bei vielen Beschäftigten gesorgt. Mit dem Abschluss eines Überleitungstarifvertrages, der eine umfassende Besitzstandswahrung gewährleistet, konnten diese Vorbehalte größtenteils aufgefangen werden.

Ein weiterer Aspekt ist die Vereinigung der westfälisch-lippischen mit der in etwa gleich großen rheinischen Verwaltung. Die daraus sich ergebenden Harmonisierungsprozesse, die weit über den 1.1.2001 hinausreichen, finden nun unter dem Dach des Landesbetriebs statt, aber sie hätten sich auch in jeder anderen Form der Fusion ergeben.

Zur Komplexität des Vorhabens gehört auch die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau und den fünf Bezirksregierungen, die eine Bewältigung von Schnittstellen erfordert, und zwar auch im Hinblick auf die neu zu bildenden Regionalräte.

Nun aber konkret zum Landesbetrieb Straßenbau:

Alle Modalitäten der Veränderung haben wir in einer weit verzweigten Projektorganisation bewältigt. Wir freuen uns, heute sagen zu können, dass die Überleitung zum Stichtag 1. Januar erfolgreich war, was es uns erlaubt, unser Augenmerk jetzt auf die weitere Entwicklung des Landesbetriebs zu konzentrieren und uns nicht mehr allein mit den Überleitungsfragen, die uns eine Zeit lang sehr stark in Anspruch genommen haben, beschäftigen zu müssen.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen sind ähnlich wie bei den anderen Landesbetrieben in einer - auch veröffentlichten - Betriebssatzung niedergelegt. Der Landesbetrieb Straßenbau wird danach mit dem Ziel der wirtschaftlichen Optimierung geführt, d. h.: Wirtschaftlichkeit und Effizienz sind neben der Qualität der Dienstleistungen die wichtigsten Erfolgskriterien.

Da der Betrieb im Wesentlichen für das Verkehrsministerium arbeitet und nur wenige externe „Kunden“ hat, lässt sich die Wirtschaftlichkeit nicht allein anhand eines Kostendeckungsgrades beurteilen, sondern es bedarf hier einer differenzierteren Betrachtung.

Für den Erfolg des Unternehmens ist das Engagement aller Mitarbeiter erforderlich, insbesondere aber der Leitungsebene, die wir - in Nordrhein-Westfalen einzigartig - im Sinne eines an den kommunalen Gemeindevorstand angenäherten Vorstandsmodells organisiert haben. Der Direktor des Landesbetriebs ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, bei grundlegenden Entscheidungen aber eingebunden in den sechsköpfigen Vorstand, der zurzeit zu gleichen Anteilen mit Führungskräften der bisherigen rheinischen und der bisherigen westfälischen Straßenbauverwaltung besetzt ist.

Wir sind zuversichtlich, dass diese Organisationsform dazu beitragen wird, dem Landesbetrieb zum Erfolg, auch zum wirtschaftlichen Erfolg, zu verhelfen.

Ich möchte nun zu dem Punkt kommen, der für Sie vermutlich von besonderem Interesse ist: zu der haushaltsmäßigen Umsetzung der Errichtung des Landesbetriebes Straßenbau.

Für den Landesbetrieb Straßenbau ist - so wie § 26 der Landeshaushaltsordnung das für Landesbetriebe grundsätzlich vorsieht - ein Wirtschaftsplan aufgestellt worden. Dieser Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan und aus einer Stellenübersicht.

Während im Erfolgsplan die im laufenden Jahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen sind, enthält der Finanzplan den für Verwaltung und Betrieb notwendigen Investitionsbedarf, also nicht die so genannten Drittmittel, nicht den eigentlichen Investitions-

bedarf für die Verkehrsinfrastruktur. - Der Wirtschaftsplan ist als Beilage 5 zum Einzelplan 08 auf den Seiten 364 bis 374 der Ergänzungsvorlage abgedruckt.

Nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind die investiven Ausgaben für den Landesstraßenbau und für den Radwegebau, also für

- die Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen,
- den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 Millionen DM Gesamtkosten,
- die Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans und
- den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen.

Diese Ausgaben sind nach wie vor separat und im Straßenbau-Kapitel des Einzelplans 08 veranschlagt. Sie werden dem Landesbetrieb als so genannte Drittmittel zur Verfügung gestellt.

Zahlenmäßig ergibt sich für den Landesbetrieb Straßenbau das folgende Bild:

Der Erfolgsplan weist

- für Verwaltung und Betrieb einen Aufwand von rund 572,9 Mio. DM und
- für die Unterhaltung und Instandsetzung von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen einen Aufwand von rund 331,3 Millionen DM,

also circa 904 Millionen DM als Gesamtaufwand, aus.

Diesem Aufwand stehen Erträge – insbesondere aus Erstattungen des Bundes für den Bundesfernstraßenbau – in Höhe von - allerdings nur - insgesamt rund 248 Millionen DM gegenüber.

Aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag ergibt sich der im Erfolgsplan veranschlagte Fehlbetrag, der bei rund 656 Millionen DM liegt. - Ich möchte gerne darauf hinweisen, dass sich diese Veranschlagung als Fehlbetrag nicht etwa als Subventionierung eines ineffizienten Landesbetriebes darstellt. Vielmehr handelt es sich um eine der kameralistischen Tradition entsprechende Veranschlagung, die letztlich damit zusammenhängt, dass die Leistungen, die, wie ich schon sagte, insbesondere für das Verkehrsministerium erbracht werden, nicht produkt- oder leistungsbezogen einzeln abgerechnet werden, sondern dass der größte Teil der Aufgaben des Landesbetriebes pauschal im Sinne einer Zuführung aus dem Landeshaushalt abgegolten wird.

Der Finanzplan weist einen Investitionsbedarf in Höhe von circa 53 Millionen DM aus, der in Höhe von knapp 9 Millionen DM aus Zuweisungen des Bundes und der Kommunen und in Höhe von etwa 20 Millionen DM aus Abschreibungen finanziert wird. Der verbleibende Betrag von knapp 24 Millionen DM wird ebenfalls aus Zuführungen finanziert, die im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind.

Die Zuführungen betragen insgesamt damit rund 680 Millionen DM. Enthalten sind in diesen Zuführungen

- die bislang mit 130 Millionen DM veranschlagten Ausgaben für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen,
- mit knapp 140 Millionen DM die auch bisher veranschlagten Ausgaben für die betriebliche Unterhaltung der Landesstraßen und
- die mit rund 1 Million DM veranschlagten Ausgaben für die Referendaraus-
bildung.

Unter Berücksichtigung dieser Positionen ergeben sich für den Verkehrshaushalt somit zunächst einmal Mehrausgaben in Höhe von 409,8 Mio. DM.

Diese Zahl bedarf sicherlich einer Erläuterung. Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass hierin einige letztlich haushaltsneutrale Positionen enthalten sind. Als Beispiel nenne ich den pauschal mit 30 % beim Landesbetrieb veranschlagten Versorgungszuschlag für die Beamten, der dem Landeshaushalt an anderer Stelle natürlich wieder zugute kommt.

Die echten Mehrausgaben des Verkehrshaushalts betragen unter Berücksichtigung dieser haushaltsneutralen Positionen 378,6 Millionen DM.

Ich will der Vollständigkeit halber noch zwei Bemerkungen machen:

Erstens. Aus der Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung ergeben sich außerhalb des Verkehrshaushaltes Mehrausgaben, die sich auf insgesamt rund 20 Millionen DM belaufen. Dabei handelt es sich unter anderem um Ausgaben für die Bezirksregierungen, die sich jetzt auf die Einzelpläne 03 und 08 aufteilen. In weitaus geringerem Umfang sind Ausgaben beim LBV und beim Landesrechnungshof entstanden. Den Mehrausgaben gegenüber steht die Befrachtung des GFG in einer zuvor bereits festgelegten Höhe von 310 Millionen DM.

Diese Summe halten wir nicht für die richtige Referenzgröße zur Beurteilung der Effizienz des Landesbetriebs, weil dies aus Mangel an einer genauen Berechnungsgrundlage eine nicht exakt bestimmte Zahl gewesen ist. Denn obwohl bei den Straßenbauverwaltungen zum Teil eine Kosten- und Leistungsrechnung existiert hat, sind sie natürlich wie die meisten anderen Verwaltungen nicht in der Lage gewesen, die Kosten produktbezogen - hier hinsichtlich des Straßenbaus - zu benennen.

So konnten sie beispielsweise zwar aus ihrer internen Kostenrechnung die Kosten für Aus- und Fortbildung herauslesen, nicht aber, welcher Anteil der Aus- und Fortbildungskosten auf Mitarbeiter der Straßenbauverwaltung entfällt, was verständlich wird, wenn man die Vorfrage berücksichtigt, nämlich welcher Anteil im Bereich des Verwaltungspersonals, also des Querschnitts oder Overheads, überhaupt zum Straßenbau gehört. Denn viele Mitarbeiter haben wie in Verwaltungen üblich Mischaufgaben wahrgenommen, sodass es zunächst einer Schätzung bedurfte, zu wie viel Prozent der Beschäftigte im Rahmen welcher Aufgabe der Landschaftsverbände tätig gewesen ist.

3. Sitzung (öffentlich)

Zweitens. Schließen möchte ich mit einem Ausblick auf die Entwicklung des Landesbetriebs Straßenbau. Wir arbeiten mit Nachdruck daran, den Landesbetrieb effizient und kostengünstig zu gestalten.

Einer der Ansatzpunkte dafür ist das Tarifrecht des Landes, welches ab dem 1. Januar bei Neueinstellungen angewandt wird und im Laufe der Zeit natürlich eine immer stärker Bedeutung erhält. Für die von der Straßenbauverwaltung übernommenen Mitarbeiter spielt dies aufgrund des Überleitungstarifvertrages noch keine Rolle, wirkt sich aber im Zuge der Fluktuation der Mitarbeiterschaft sukzessive immer stärker aus.

Der zweite Ansatzpunkt sind sicherlich aus der Vereinigung der bisher getrennten Straßenbauverwaltungen zu erwartende Synergieeffekte. Wir bitten allerdings um Verständnis, dass wir heute noch nicht in der Lage sind, exakte Prognosen vorzutragen. Der Landesbetrieb Straßenbau befindet sich im Moment in einer Startphase, in der die Übergangsschwierigkeiten gemeistert worden sind und in der man sich in den kommenden Monaten der Harmonisierung der Strukturen und Abläufe widmen wird. Dabei werden wir natürlich Synergieeffekte dort, wo sie sich realisieren lassen, wahrnehmen.

Norbert Post (CDU) möchte wissen, wann man mit dem Abbau der Mehrkosten, etwa für notwendige neue Stellen, in Höhe von 100 Millionen DM rechnen, wie es gelingen könne, das Gesamtdefizit wenigstens mittelfristig zu reduzieren und Synergieeffekte sichtbar werden zu lassen und ob man angesichts der Defizite plane, vielleicht Aufgaben für Kommunen zu übernehmen.

Dr. Ingo Wolf (FDP) empfindet es als mutig, im Angesicht der genannten Schwierigkeiten von einem erfolgreichen Start zu sprechen. Seines Wissens müssten die Landschaftsverbände noch gehörig Hilfestellung leisten.

Ihn interessierten belastbare Zahlen hinsichtlich der ausfindig gemachten Einsparpotenziale aufgrund unterschiedlicher Tarifgestaltung und bezüglich der durch Synergieeffekte entbehrlichen Personalressourcen.

Für **Erwin Siekmann (SPD)** ist noch nicht deutlich geworden, in welcher Form die erwähnten 100 Millionen DM aufgebracht würden: durch Deckung aus anderen Ansätzen oder durch die Einstellung echter Mehrausgaben.

MR Landau (MWMEV) bezeichnet die Annahme, es gäbe einen Personalüberhang, als falsch. Das üblicherweise bei Neuorganisationen, beispielsweise aufgrund von Umressortierung, angewandte Verfahren - das prozentuale Ins-Verhältnis-Setzen des Fachpersonals und des Gesamtpersonalbestandes, um dann zu einer bestimmten Quote an Overhead-Personal zu

gelangen - hätte nämlich zu einer deutlich größeren Zahl an Overhead-Mitarbeitern geführt. Man habe deshalb vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Drucks, der auf einem Landesbetrieb von Anfang an lastete, bewusst nicht diesen Weg gewählt, sondern sich mit weniger Stellen begnügt.

Zahlen bezogen auf Synergieeffekte existierten noch nicht. Zunächst einmal werde man mit Unterstützung externer Berater beginnen, solche Effekte zu erkennen. Außerdem werde ein Benchmarking der personellen Ausstattung, insbesondere im Vergleich der beiden bisherigen Straßenbauverwaltungen, stattfinden. Mit Ergebnissen rechne er nicht vor der Sommerpause.

Die Durchführung von Aufgaben für kommunale Träger gegen volle Kostenerstattung erfolge bereits in Fortführung dieser schon bei den Landschaftsverbänden gängigen Praxis.

Für die Bezifferung eines Einsparpotenzials durch Anwendung des Landestarifs fehle es noch an den o. g. Benchmarking-Erkenntnissen. Außerdem überschneide sich diese Frage mit der Frage "Personalabbau". Dabei gelte: Kostensenkung durch Anwendung des Landestarifs bedeute immer nur die zweitbeste Lösung gegenüber einem vollständigen Verzicht auf Einstellungen, also einem Personalabbau.

LMR Reschke (MWMEV) ergänzt, das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen eröffne für - bisher die Landschaftsverbände, jetzt - den Landesbetrieb die Möglichkeit, mittels Vereinbarungen für Kommunen und Kreise Aufgaben im Bereich der Planung und des Unterhaltungsbetriebsdienstes wahrzunehmen. Insgesamt sechs Kreise seien durch die Landschaftsverbände auf diese Weise betreut worden.

Dabei hätten die Landschaftsverbände große Anstrengungen unternommen, kostenmäßig mit den seit etlichen Jahren um betriebswirtschaftliches Handeln bemühten Kommunen und Kreisen mitzuhalten, und zwar auch unter Einsatz des Benchmarkings, u. a. bezogen auf die Straßenmeistereien und deren Tätigkeiten wie Straßenreinigung etc., um Rationalisierungspotenziale auszuschöpfen, kostengünstig anzubieten und dadurch letztendlich wiederum Arbeitsplätze zu erhalten.

Was die 310 Millionen DM Unterdeckung anbelange, so sei diese Summe aus den Aufwendungen beider Landschaftsverbände für den Straßenbau ermittelt worden. Schwierigkeiten bereitet habe dabei anfänglich die zum Land unterschiedliche Haushaltssystematik der Landschaftsverbände aufgrund deren Personal- und Organisationshoheit sowie nicht zuletzt die in den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe selbst jeweils anderen Erfassungsmethoden.

Als unstrittig gelte zwischen allen Beteiligten, dass diese 310 Millionen DM nicht sämtliche Aufwendungen für die Straßenbauverwaltung widerspiegeln. Dazu kämen anteilig die von MR Landau bereits erwähnten Overhead-Kosten.

Nach Auskunft von **MR Kröger (MWMEV)** wird die in Höhe von 90 Millionen DM verbleibende Differenz zwischen den Ausgaben im Zuge der Verstaatlichung der Straßenbauver-

waltung im Jahre 2001 und der Befrachtung des GFG aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert.

Die Diskussion liefe im Übrigen in eine falsche Richtung, benutzte man das Wort "Mehrkosten" im Verhältnis zu den bisherigen Ausgaben der Landschaftsverbände. Der Landeshaushalt weise nämlich den Betrag aus, den die Landschaftsverbände für den Straßenbau insgesamt hätten zahlen müssen, und dieser Betrag liege über 310 Millionen DM. Dies werde nicht auf Anhieb deutlich, denn andererseits habe sich die Landesregierung entschlossen, eine Befrachtung der Gemeinden in Höhe von lediglich 310 Millionen DM vorzunehmen.

Dr. Ingo Wolf (FDP) zweifelt manche Berechnungen an. So bedürfe es großer Phantasie, bei Addition der prozentualen Anteile, die die einzelnen Mitarbeiter dafür verwandt hätten, auf 100 Millionen DM für Overhead-Kosten zu kommen.

Ähnliches gelte für die prophezeite Stellenreduktion angesichts der schon von den Landschaftsverbänden durchgeführten Rationalisierungen.

Um sich einen Überblick verschaffen zu können, bitte er die Landesregierung, die Auswirkungen der Anwendung der beiden Tarifsysteme beispielhaft aufzuzeigen.

Als unglaublich erachte er es, ohne konkrete Vorstellungen von Synergieeffekten und deren Konsequenzen, ohne Zahlenwerk über etwaige Einsparungen durch andere Tarifverträge, ohne geschlossene Konzeption zu behaupten, ein wirtschaftliches Ziel anzustreben.

Vorsitzender Günter Garbrecht wünscht Erläuterungen, wo Nordrhein-Westfalen mit seiner Straßenbauverwaltung im Vergleich zu anderen Bundesländern stehe.

Außerdem interessiere ihn die Konkurrenzfähigkeit des Landesbetriebs im Verhältnis zu privaten Dritten, denn die Kommunen und Kreise wählten ihre Partner sicherlich zwar auch unter Qualitäts-, ganz bestimmt aber unter Kostengesichtspunkten aus.

MR Landau (MWMEV) nennt neben den schon mit Informationen angereicherten Stichworten "Benchmarking" und "externe Beratung bei Realisierung von Synergieeffekten" als weiteres Verfahren auf dem Wege zur Wirtschaftlichkeit des Landesbetriebs und als Instrument der Steuerung des Betriebs aus dem Ministerium heraus den Aufbau eines einheitlichen Controllings noch in diesem Jahr, den Abschluss des Projektes "kaufmännisches Rechnungswesen" ebenfalls im Laufe des Jahres und den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Vorstand des Landesbetriebes in der nächsten Woche.

Aus vielen Rückmeldungen vonseiten des Bundesverkehrsministeriums wisse man um das hohe Ansehen der nordrhein-westfälischen Straßenbauverwaltung bundesweit, so **LMR Reschke (MWMEV)**. Anlass für die Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung habe deshalb auch nie ein etwaiges Nichtfunktionieren geboten, sondern der Wille, noch besser zu werden.

Auf dem Gebiet des Unterhaltungsbetriebsdienstes nehme einer der beiden Landschaftsverbände unumstritten die Spitzenposition in der Bundesrepublik ein. Durch die Zusammenführung in einem Landesbetrieb hoffe man, jeweils von den besonders positiven Entwicklungen in dem einen oder anderen Landschaftsverband zu profitieren.

Norbert Post (CDU) charakterisiert das ganze Konstrukt als mit heißer Nadel genäht. Dies werde besonders deutlich, wenn für einige Bereiche noch nicht einmal Vorstrukturierungen auf dem Tisch lägen, von Eröffnungsbilanzen gar nicht zu reden.

Eine Eröffnungsbilanz werde rückwirkend zum Stichtag 01.01.2001 bis Mitte des Jahres erstellt sein, erwidert **MR Landau (MWMEV)**.

Vorsitzender Günter Garbrecht erinnert daran, dass dem Unterausschuss die Zielvereinbarungen zeitnah zugeleitet werden mögen.

Wolfgang Dietrich (CDU) erkundigt sich, ob eine Finanzbuchhaltung für den Landesbetrieb überhaupt schon existiere.

Ein Projekt "Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens" läuft, wie **MR Landau (MWMEV)** berichtet, seit Herbst letzten Jahres mit externer Unterstützung mit dem Ziel, für das komplette Jahr 2001 damit zu arbeiten, sprich: auch die Eröffnungsbilanz auf diese Weise zu erstellen. Die Beratungsgesellschaft und der beteiligte Wirtschaftsprüfer beurteilten die natürlich notwendig werdende Nachbuchung als zulässig.

gez. Garbrecht

Vorsitzender

ba/22.10.2001/07.11.2001

180